

# Ergänzungen zum Hygienekonzept am Richard-Wossidlo-Gymnasium (RWG)

(Stand: 14.08.2020)

1. Die Vorgaben des Hygieneplan für SARS-CoV-2 ab dem 13.08.2020 werden am RWG umgesetzt, dabei gelten die Regeln gemäß der Auslegung zur Allgemeinverfügung vom 06.08.2020
2. In besonderer Ausführung gilt am RWG:
  - a. Für die definierten Lerngruppen sowie für „Gästedeschülergruppen der RHR“ und der „berufsbildenden Schule Damgarten“ sind klar getrennte Bewegungen, Pausenflächen und Klassenraumbereiche festgelegt worden. Diese müssen von den Schülerinnen und Schülern unbedingt eingehalten werden.
  - b. Die definierten Treppenhäuser für Schüler des RWG sind an den Ein- und Ausgängen mit dem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet. Schülerinnen und Schüler dürfen sich ausschließlich in ihren Bereichen aufhalten.<sup>1</sup>
  - c. Wasserspender dürfen nur von den Schülerinnen und Schülern benutzt werden, die einen regulären Zugang auf ihren Fluren haben.
  - d. Schließfächer in anderen Fluren/Gebäudeteilen dürfen nur in den großen Pausen benutzt werden, wenn der entsprechende Bereich von den regulären Schülern geräumt ist.
  - e. Die Mittagessenausgabe ist den jeweiligen Lerngruppen ausschließlich in den vorgegebenen Zeiträumen gestattet. Vor der entsprechenden Zeit dürfen sich die Schüler nicht im Bereich der „Schlange“ aufhalten sondern warten ggf. in ihren Pausenbereichen.
  - f. Schüler der beruflichen Schule betreten ausschließlich die Sporthalle zu den vorgesehenen Zeiten und verlassen diese direkt im Anschluss, Schüler des RWG halten sich vor und nach dem Sportunterricht in den Bereichen der regulären Pause auf und kommen erst direkt vor Beginn der jeweiligen Sportstunde zur Halle. (Näheres regelt die Belehrung der Fachschaft Sport)  
Schüler der RHR benutzen ausschließlich den vorgegebenen Unterrichts- und Pausenbereich. Hier geht die Aufsichtspflicht allein auf die RHR über.
  - g. Durch die konsequente räumliche Trennung entfällt für die Schüler die Maskenpflicht gemäß §4e Allgemeinverfügung. Ein freiwilliges Tragen von MNB ist jederzeit möglich.
  - h. Bei kurzfristig auftretender besonderer Gefahrensituation kann die Schulleitung eine weitergehende Maskenpflicht verordnen.
  - i. Schulfremde Personen sind grundsätzlich verpflichtet, Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

---

<sup>1</sup> (Nur zur Sicherheit: bei Notevakuierungen gilt vorrangig der vorhandene Fluchtplan!)

3. Zur besonderen Betonung aus den allgemein gültigen Vorgaben:
- a. Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schulleitung zu erfolgen.
  - b. Zur Reduktion der Infektionsgefahr bleiben die Fenster während des Unterrichts dauerhaft geöffnet! Nach Möglichkeit sollen die Türen ebenfalls geöffnet bleiben.<sup>2</sup>
  - c. Die besonderen Regeln zu Musik, Darstellendem Spiel und Sport sind zu beachten.
  - d. Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der unteren Schulbehörde zu Hause bleiben (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Jan-Dirk Zimmermann  
Schulleiter

---

<sup>2</sup> Die Fenster werden nach Ende des Unterrichtstages bzw. bei Verlassen der Vorbereitungsräume geschlossen. Ausnahmen in den Obergeschossen während der Hitzeperiode regelt der Hausmeister nach Klärung der Sicherheitslage.